

Bekanntmachung

Erweiterung Deponie Scheinberg Deponieklasse II (DK II)

Ausbau des Deponieabschnitts III c

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Der Landkreis Lörrach beantragt eine abfallrechtliche Planfeststellung nach **§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Ausbau und Betrieb des Deponieabschnittes III c auf der Deponie Scheinberg mit den zugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen.

Die Deponie Scheinberg wurde 1974 planfestgestellt und 1977 in Betrieb genommen. Der Standort der Deponie befindet sich in einem Seitental (Rötenbachtal) des Kleinen Wiesentals und erstreckt sich über die Flurstücke Nrn. 1080-1088 Gemarkung Langenau und Nrn. 1800-1813 Gemarkung Wieslet.

Die Deponie Scheinberg wurde in unterschiedlichen Abschnitten errichtet, die in Teilen nach dem Betrieb bereits stillgelegt und in die Nachsorgephase überführt wurden. Innerhalb der bereits planfestgestellten Fläche soll der Deponieabschnitt III c mit einer Basisabdichtung und den dazugehörigen infrastrukturellen Einrichtungen ausgebaut werden, um so die Entsorgung von mineralischen Abfällen langfristig sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Scheinberg im DA III c erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Zur Freilegung der Erweiterungsfläche sind Rodungsarbeiten nötig.

Zur Realisierung des Deponieausbaus werden ca. 9 ha Fläche in Anspruch genommen. 3 ha des Ausbaus liegen auf bereits durch die Deponie veränderten Flächen. Auf 6 ha wird die Nutzung verändert und der bisherige Waldbestand gerodet. Die Gesamtfläche wird nach erreichtem Endverfüllniveau rekultiviert. Derzeit ist geplant große Teile des Deponiekörpers temporär (15 bis 20 Jahre) als Standort für eine Freilandphotovoltaikanlage zu nutzen. Insgesamt kann nach Verfüllung des gesamten Deponiekörpers eine Gesamtfläche von rund 65.000 m² mit einer Photovoltaikanlage belegt werden.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung wurde unter anderem auch ein wasserrechtlicher Antrag für die Oberflächenwasserableitung und Einleitung in den Rötenbach, sowie ein Antrag auf unbefristete Waldumwandlung eingereicht. Des Weiteren wird der vorzeitige Beginn beantragt.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

2.

Die Planunterlagen für das Vorhaben und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

und von Montag, den 22.04.2024 bis einschließlich Dienstag, den 21.05.2024

in der Gemeindeverwaltung Kleines Wiesental, Rathaus, Tegernauer Ortsstraße 9, 79692 Kleines Wiesental, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen bei den folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Stadtverwaltung Schopfheim, Rathaus, Hauptstraße 23, bei der Anschlagtafel neben Zimmer 217, 79650 Schopfheim
- Gemeindeverwaltung Maulburg, Rathaus, Hermann-Burte-Straße 57, 1. OG Bauamt, 79689 Maulburg
- Gemeindeverwaltung Hausen im Wiesental, Bahnhofstraße 9, Zimmer 1, 79688 Hausen im Wiesental,
- Gemeindeverwaltung Steinen, Rathaus Höllstein, Rathausstraße 8, Bauamt, 79585 Steinen-Höllstein.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de bzw. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen> unter der Rubrik „Bekanntmachungen -Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden. Zudem werden sie auch in das zentrale Umweltprüfungsportal des Bundes bzw. des Landes unter www.uvp-portal.de eingestellt.

3.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis einen Monat nach deren Ende, also bis einschließlich

Freitag, den 21.06.2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg

oder bei den Bürgermeisterämtern

- Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstraße 9, 79692 Kleines Wiesental

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können Stellungnahmen bei den oben genannten Stellen innerhalb der genannten Einwendungsfrist vorbringen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer einfachen E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

1. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.2 (Industrie/Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

1. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

2. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffern 12.1 und 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist den Planunterlagen ein UVP-Bericht beigefügt. Zudem wurden zum Ausbau des Betriebsabschnittes III c folgende Unterlagen vorgelegt:

- artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung
- Lärmprognose
- Staubimmissionsprognose
- Verkehrsgutachten
- Alternativenprüfung nach der FFH-Richtlinie
- Bodenschutzkonzept

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kleines Wiesental, den 19.04.2024

Für die Gemeindeverwaltung
gez.

Gerd Schönbett
Bürgermeister